

STATUTEN DES VEREINS USHAGRAM SUISSE

Änderung der ursprünglichen Statuten vom 18. März 1999

TEIL EINS

BEZEICHNUNG, ZWECK, DAUER, SITZ

Artikel 1: Bezeichnung

- 1.1 Unter dem Namen "Association Ushagram Suisse" besteht ein Verein, der den Artikeln 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches unterliegt.

Artikel 2: Sitz und Dauer

- 2.1 Der Sitz des Vereins ist in Genf. Seine Dauer ist unbefristet.

Artikel 3: Ziel

- 3.1 Das Ziel von Ushagram Suisse ist es, die Bevölkerung in benachteiligten Ländern durch Entwicklungs- und Friedensförderungsprogramme zu unterstützen, sowie die Förderung der Annäherung der Völker, des interkulturellen Austauschs und der Menschenrechte unter Achtung der lokalen Kulturen und Bevölkerung.

TEIL ZWEI

RECHTSPERSÖNLICHKEIT, EINNAHMEN, GESELLSCHAFTSVERMÖGEN, KONTEN

Artikel 4: Rechtspersönlichkeit

- 4.1. Der Verein Ushagram Suisse besitzt Rechtspersönlichkeit. Er kann alle beweglichen und unbeweglichen Güter erwerben oder besitzen und kann auch Schenkungen, Vermächtnisse und Subventionen erhalten.
- 4.2. Er kann, falls nötig, im Handelsregister eingetragen werden.

Artikel 5: Einnahmen

- 5.1 Die Einnahmen des Vereins werden bereitgestellt durch:
- Mitgliederbeiträge;
 - Spenden, Vermächtnisse oder andere Schenkungen;
 - Einnahmen aus Veranstaltungen, die von der Vereinigung organisiert werden;
 - Subventionen und Einkünfte aus eigenen Aktivitäten und dem Gesellschaftsvermögen;

Artikel 6: Gesellschaftsvermögen und Verantwortungen

- 6.1 Die Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder des Vereins, wie ihre Erben oder andere Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.
- 6.2 Die Mitglieder können nicht persönlich für etwaige finanzielle Schulden und Konkurse des Vereins haftbar gemacht werden.

Artikel 7: Rechnungslegung

- 7.1 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.
- 7.2 Bei Bedarf können ein oder mehrere Bankkonten auf den Namen des Vereins eröffnet werden.

TEIL DREI

Artikel 8: Mitglieder

- 8.1 Der Verein steht allen Personen offen, die an den Zielen von Ushagram Suisse interessiert sind.
- 8.2 Der Verein setzt sich zusammen aus:
- Gründungsmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - einfachen Mitgliedern
- 8.3 **Aufnahme und Ausschluss**
- Die Mitgliedschaft endet durch:
- Tod
 - Rücktritt
 - Ausschluss
- Der Ausschluss kann vom Vorstand wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags oder aus anderen Gründen, die den Zielen des Vereins zuwiderlaufen, ausgesprochen werden, nachdem das betroffene Mitglied aufgefordert wurde, Erklärungen abzugeben.
- 8.4 Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, die eine beratende Stimme haben.
- 8.5 Um Personen, die Möglichkeit zu geben Ushagram Suisse und seine Aktionen unterstützen zu können, ist ein Fördermitgliedsbeitrag vorgesehen, dessen Mindestbetrag von der Generalversammlung festgelegt wird, falls er nicht stillschweigend verlängert wird.
- 8.6 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand für eine Dauer von einem Jahr aufgenommen. Sie können auf unbestimmte Zeit wieder aufgenommen werden.

TEIL VIER ORGANE DES VEREINS

Artikel 9: Generalversammlung

Zusammensetzung, Einberufung, Beratung

- 9.1 Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins; Sie ist die oberste Gewalt. Den Vorsitz führt der Präsident oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstands.
- 9.2 Die GV trifft mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstands zusammen und kann auf Beschluss der Vorstandsmitglieder oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Vereins einberufen werden.
- 9.3 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens 15 Tage vor dem festgelegten Datum durch den Vorstand, der die Tagesordnung vorschlägt.
- 9.4 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, wird innerhalb von 15 Tagen eine neue Versammlung einberufen. Diese ist dann, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- 9.5 Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder und der ihnen durch eine schriftliche Vollmacht übertragenen Stimmen gefasst. Jedes anwesende Mitglied kann maximal zwei Stimmen durch Vollmachten erhalten, die von nicht anwesenden Mitgliedern erteilt werden. Beschlüsse über die Auflösung der Vereinigung müssen jedoch von mindestens zwei Drittel der Mitglieder gefasst werden.
- 9.6 Wenn diese qualifizierte Mehrheit nicht erreicht wird, wird die Generalversammlung innerhalb von fünfzehn bis sechzig Tagen mit der gleichen Tagesordnung erneut einberufen. Der Auflösungsbeschluss kann dann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

- 9.7 Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, außer bei Beschlüssen mit qualifizierter Mehrheit.
- 9.8 Über den Inhalt der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

Zuständigkeiten

- 9.9 Die Generalversammlung wählt und widerruft die Mitglieder des Vorstands ab.
- 9.10 Sie hat die Aufgabe:
- a. über die auf der Tagesordnung stehenden Fragen zu beraten und über alle Anträge ihrer Mitglieder zu entscheiden;
 - b. insbesondere, die Berichte über die Geschäftsführung und die finanzielle und moralische Lage des Vereins zu hören;
 - c. Sie setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest;
 - d. Sie genehmigt den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr;
 - e. Sie nimmt bei Bedarf eine Änderung der Statuten vor;
 - f. Sie ist befugt, die Vereinigung aufzulösen;
 - g. Sie ernennt und beruft gegebenenfalls die Revisionsstelle ab.

Artikel 10: Der Vorstand

Konstituierung und Arbeitsweise

- 10.1 Die Verwaltung und Leitung des Vereins wird von einem Vorstand ausgeübt, der aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern besteht.
- 10.2 Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern, jedoch mindestens einmal pro Jahr.
- 10.3 Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Präsidenten, einen Sekretär und einen Schatzmeister sowie alle anderen Mitglieder, die für seine Arbeit notwendig sind.
- 10.4 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und ist unbegrenzt verlängerbar. Im Falle des Rücktritts eines Mitglieds kann der Vorstand einen Ersatz ernennen, oder auch nicht, wenn er dies unter Beachtung von Artikel 10.1 für notwendig erachtet.
- 10.5 Entscheidungen werden einvernehmlich mit einfacher Mehrheit getroffen, entweder während der Sitzungen des Vorstands oder per E-Mail mit schriftlicher Bestätigung.
- 10.6 Die Entscheidungen des Vorstands werden in Protokollen festgehalten, die von zwei Mitgliedern des Komitees unterzeichnet werden.

Zuständigkeiten des Vorstands

- 10.7 Im Rahmen des Gesetzes hat der Vorstand die weitestgehenden Befugnisse für die Verwaltung und Leitung des Vereins. Der Vorstand hat die Befugnisse, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen. Er kann insbesondere:
- a. Die Interessen des Vereins fördern und verteidigen.
 - b. Verträge und Partnerschaften abschließen.
 - c. Die strategische Ausrichtung der Vereinigung festlegen.
 - d. Die internen Verfahren der Vereinigung festlegen.
 - e. Einen Direktor und/oder Projektmanagern ernennen.
 - f. Personal einstellen und entlassen, Mandate erteilen und Vergütungen festlegen.
 - g. Die Beschlüsse und Empfehlungen der Generalversammlung umsetzen.
 - h. Alle notwendigen Schritte unternehmen, um die zur Erreichung der Ziele des Vereins erforderlichen Finanzen zu beschaffen.
 - i. Alle Aufgaben, die er für nützlich oder notwendig erachtet an den geschäftsführenden Direktor und Projektleiter delegieren.

Darüberhinaus:

- j. Er erstellt jedes Jahr die Bilanz und die Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Vereinigung.
- k. Er entscheidet über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern, nimmt alle Spenden, Subventionen oder Hilfen von Mitgliedern oder Dritten an.

- l. Insbesondere überwacht er die Einhaltung der Satzung und entscheidet über Fragen dessen Auslegung.
- m. Er erlässt bei Bedarf Anwendungsnormen, wenn bestimmte Fragen nicht ausdrücklich geregelt sind, und muss darüber in der nächsten Generalversammlung Bericht erstatten.

Artikel 11: Revisionsorgane

- 11.1 Die Generalversammlung bestimmt eine externe Revisionsstelle und überträgt ihr je nach Fall entweder eine eingeschränkte oder eine ordentliche Revision im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts und der Genfer Vorschriften.
- 11.2 Wenn der Verein durch keine gesetzliche oder vertragliche Regelung zur Rechnungsprüfung verpflichtet ist, kann er sich damit begnügen, zwei Mitglieder des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören, als Rechnungsprüfer zu ernennen.
- 11.3 Diese Aufgabe kann auch einer Treuhand übertragen werden.

TEIL FÜNF ANDERE BESTIMMUNGEN

Artikel 12: Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung der Vereinigung ist in den Bestimmungen 9.5 und 9.6 geregelt.
- 12.2 Im Falle der Auflösung fungiert der Vorstand als Liquidator und das Gesellschaftsvermögen wird einem von der Generalversammlung bestimmten Werk zugeführt, das einen ähnlichen sozialen Zweck von öffentlichem Interesse verfolgt und steuerbefreit ist. In keinem Fall darf das Vermögen an die natürlichen Gründer oder die Mitglieder des Vereins zurückfallen oder in irgendeiner Weise zu deren Gunsten verwendet werden. Die Rechte der Subventionsbehörden bleiben vorbehalten.

Artikel 13: Verpflichtungen der Vereinigung / Unterschriften

- 13.1 Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern rechtsgültig eingestellt. Der Vorstand kann die Unterschrift auch Mitarbeitern, insbesondere dem geschäftsführenden Direktor und Projektleiter, übertragen.

Artikel 14: Annahme der Statuten

- 14.1 Nach einem Beschluss der GV vom 20. November wurden die Statuten am 23. November 2014 einer umfassenden Revision unterzogen. Sie wurden am 30. November von denselben bei der GV anwesenden Mitgliedern nach schriftlicher Konsultation genehmigt und traten am 1. Dezember 2014 in Kraft. Die alten Statuten können im Anhang zur Information dienen.

In Genf

(Kopie die sich im französischem Original befundenen Unterschriften)

<p>Niels Bohr</p>  <p>Président</p>	<p>Paul Gaullier</p>  <p>Vice-président et Trésorier</p>	<p>Christine Pasquier</p>  <p>Secrétaire</p>	<p>Jacques Albohair</p>  <p>Directeur exécutif</p>
--	---	---	---

Association Ushagram Suisse
Postanschrift: CP 138, 1211 Genève 12
Sitz: c/o Niels Bohr, 13 chemin Vigne Rouge, 1227 Carouge
Kontakt : +4178 600 60 34 - info@ushagram-suisse.org - www.ushagram-suisse.org